

# **Hauptsatzung des Kreises Offenbach**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 5a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 20. Juli 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen, die nach Änderung vom 20.03.2013 wie folgt lautet:

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Kreisverwaltung**

- (1) Der Kreis trägt den Namen Landkreis Offenbach.
- (2) Die Kreisverwaltung Offenbach hat ihren Sitz in der Stadt Dietzenbach.

## **§ 2**

### **Kreiswappen, Kreisflagge**

- (1) Der Landkreis Offenbach führt folgendes Kreiswappen:  
„Einen auf einem silbernen Schild befindlichen grünen Eichbaum, zeigt drei goldene Eicheln, belegt mit einem von Silber und Rot gespaltenen Schildchen, darin vorn zwei schwarze Balken, hinten ein halbiertes silbernes Rad am Spalt.“
- (2) Die Flagge des Landkreises Offenbach zeigt auf zwei gleichbreiten Bahnen von rot und weiß in der Mitte das Kreiswappen des Landkreises Offenbach.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Kreises.

## **§ 3**

### **Kreistag**

- (1) Der Kreistag besteht aus 87 Abgeordneten.
- (2) Der Kreistag und seine Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.
- (3) Auf Antrag von Vertretern der Medien ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung aus öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse zu gestatten, wenn nicht überwiegende schutzwürdige Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsinteressen Dritter einem öffentlichen Interesse zur Berichterstattung entgegenstehen, oder die Funktionsfähigkeit der Arbeit des Kreistages anders nicht gewährleistet werden kann. Die Genehmigung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

kann im Interesse einer Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen der Beratungen des Kreistages und seiner Ausschüsse auf nur einen einzelnen Antragsteller beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, dass anderen interessierten Medienvertretern gleichwertiger Zugang zu dem angefertigten Bild- und Tonmaterial zu gewähren ist.

- (4) Soweit überwiegende schutzwürdige Rechte Dritter eine Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung erforderlich erscheinen lassen, hat die Berichterstattung durch Bild- und Tonaufnahmen für die Dauer der nichtöffentlichen Beratungen zwingend zu unterbleiben.
- (5) Das Verfahren im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Kreistagsvorsitzende/r**

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kreistages hat sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter.

#### **§ 5 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss arbeitet kollegial.
- (2) Er besteht aus dem Landrat/der Landrätin, dem/der Ersten und elf weiteren Kreisbeigeordneten.
- (3) Die Stellen des Landrats/der Landrätin, des/der Ersten Kreisbeigeordneten sowie eines/einer weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisausschusses richtet sich nach § 37a der Hessischen Landkreisordnung.

#### **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Beim Kreis Offenbach wird ein Ausländerbeirat gebildet.  
Die Wahlzeit des Ausländerbeirats beträgt fünf Jahre.  
Über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat entscheidet der Kreistag.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der örtlichen Ausländerbeiräte im Landkreis Offenbach. Für jede/n Delegierte/n ist eine Vertretung zu bestimmen.

Die Delegierten und ihre Vertreter/innen werden von den örtlichen Ausländerbeiräten aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind Ausländer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltermin zum Kreisausländerbeirat im Landkreis Offenbach haben; § 86 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und weitere Mitglieder zur Vertretung seiner/seines Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind nach Maßgabe des § 4b der Hessischen Landkreisordnung ehrenamtlich tätig. § 7 dieser Hauptsatzung ist entsprechend anwendbar.
- (4) Zur Anhörung durch den Kreistag reicht der Ausländerbeirat seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem/der Kreistagsvorsitzenden ein. In Einzelfällen kann die Frist angemessen verlängert oder verkürzt werden. Hört der Kreisausschuss den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Landrätin oder dem Landrat einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Kreistag oder Kreisausschuss den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Der Kreistag kann eine Satzung mit ergänzenden Bestimmungen erlassen.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Der Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 18 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung wird durch eine besondere Satzung geregelt.

## **§ 8**

### **Kreishaushalt**

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Amtsverkündungsblatt des Kreises Offenbach“. Als Amtsverkündungsblatt des Kreises Offenbach wird die Tageszeitung „Offenbach-Post“ bestimmt.
- (2) Sie treten am Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsverkündungsblattes in Kraft, soweit sie nicht anderes bestimmen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages, der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitung, vollendet.
- (3) Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von einer Woche, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung in Dietzenbach, beim jeweiligen Fachdienst, Werner-Hilpert-Str. 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

## **§ 10**

### **Verkündung in besonderen Fällen**

- (1) Kann das Amtsverkündungsblatt wegen Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln an den Amtsgebäuden der Kreisverwaltung und derjenigen Städte und Gemeinden des Kreises, für deren Gebiet die Satzungen, Verordnungen und Anordnungen jeweils gelten sollen. Die Verkündung im Amtsverkündungsblatt ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushangs vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.

## **§ 11 Ehrungen**

Der Landkreis kann Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben oder mindestens 12 Jahre lang für ihn tätig waren, eine besondere Ehrung zuteil werden lassen. Näheres hierüber bestimmt eine Satzung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1. Dezember 1960 sowie die Nachträge (Änderungssatzungen) vom 14.12.1971 und 06.05.1977 und 29.04.1981 und 24.04.1985 und 22.05.2001 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dietzenbach, den 20. Juli 2005

Der Kreisausschuss  
des Kreises Offenbach

Walter  
Landrat

### **HINWEIS**

Die Änderung vom 20. März 2013 (§ 3 der Satzung) wurde in der Offenbach-Post vom 10. April 2013 amtlich bekannt gemacht.

Die Änderung vom 04. Mai 2016 (§ 4 der Satzung) wurde in der Offenbach-Post vom 18. Mai 2016 amtlich bekannt gemacht.